

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/3 AW 97/08/0091

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 03.03.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof62 Arbeitsmarktverwaltung66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §56 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): AW 97/08/0093 B 8. März 1999 AW 97/08/0095 B 8. Juni 1999 AW 98/08/0053 B 8. März 1999 AW 98/08/0093 B 8. März 1999

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einstellung der Notstandshilfe, die durch bloße Mitteilung gem § 47 AlVG anerkannt worden war-Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde die dem Bf gewährte Notstandshilfe wegen Unterlassung von Kontrollmeldungen für bestimmte, jeweils bezeichnete Zeiträume ein. Der angefochtene Bescheid gehört zu jener Gruppe von Bescheiden, die die Zuerkennung einer beantragten Geldleistung versagen und deshalb einer Vollziehung nicht zugänglich sind. Der VfGH hat mit E 5.12.1998, B 622/98, auch im Bereich des Leistungsverfahrens der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit der Gewährung einer aufschiebenden Wirkung nicht generell ausgeschlossen sondern die aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die Anträge auf Gewährung von Leistungen abweisen, bejaht, so weit Bindungswirkungen in anderen Zusammenhängen wie zB im Ausländerbeschäftigungsrecht oder im Aufenthaltsrecht in Betracht kommen. Da der Bf die Behauptung eines unverhältnismäßigen Nachteils durch die Versagung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ausschließlich auf die Gefährdung seines Lebensunterhaltes gestützt hat, ist daher an dem Grundsatz festzuhalten, dass für Bescheide, die nicht vollzogen werden können (und für die keine sonstigen Rechtskraftwirkungen oder Tatbestandswirkungen behauptet werden), keine aufschiebende Wirkung gewährt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1997080091.A01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$